International Rail Transport Committee
Comité international des transports ferroviaires
Internationales Eisenbahntransportkomitee

Stand 13. Dezember 2026

Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahn-beförderung von Personen (GCC-CIV/PRR)

Gültig ab 13. Dezember 2026

Öffentlich zugängliches Dokument

Gemäss Punkt 2.6 b) der CIT-Statuten hat das vorliegende Dokument **verpflichtenden** Charakter und bindet alle CIT-Mitglieder; ein einzelnes Mitglied kann jedoch die Nicht-Anwendung erklären, wenn die Bestimmungen seinen unternehmerischen Interessen zuwiderlaufen (Opting-out-Prinzip).

Die Liste der Unternehmen, welche dieses Dokument anwenden, ist auf der Website des CIT verfügbar www.cit-rail.org.

© 2026 Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
www.cit-rail.org-rail.org
Dieses Dokument steht unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell 4.0 International. Weitere Informationen zu dieser Lizenz finden Sie unter: https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de.

Nachtrag Nr.	Angepasste Punkte	Gültig ab

Die Vorgängerversionen sind hier verfügbar: https://www.cit-rail.org/de/personenverkehr/produkte/

Inhaltsverzeichnis

1 Beteiligung 5

2 Beförderungsbedingungen 5

3 Für Ihre Reise geltende Bestimmungen 6

4 Ihr Beförderungsvertrag 6

5 Beförderungsausweise und Reservierungen 7

6 Ihre Pflichten als Reisende/r 8

6.1 Vor Reiseantritt 8

6.2 Während der Reise 9

7 Ihr Handgepäck im Zug 10

8 Reisen mit Tieren 10

9 Reisegepäck und Fahrzeuge 10

10 Verfahren bei Verspätungen, Zugausfällen und verpassten Anschlüssen 10

10.1 Zugausfälle und erwartete Verspätungen 10

10.2 Entschädigung bei Verspätungen 11

10.3 Behandlung und Berechnung von Erstattungen und Entschädigungen 12

10.4 Ihre Rechte bei Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag 12

10.5 Haftungsbefreiung des Beförderers für Verspätungen 12

11 Hilfeleistung bei Verspätungen oder Zugausfall 13

12 Personenschäden 13

13 Verlust und Beschädigung Ihres Eigentums 14

14 Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität 14

14.1 Beantragung von Hilfeleistungen 14

14.2 Reisebedingungen und Hilfeleistungen 14

14.3 Hilfeleistung bei Verspätungen oder Zugausfall 15

14.4 Entschädigung für Mobilitätshilfen, Hilfsmittel und Assistenzhunde 15

15 Reklamationen und Beschwerden 15

15.1 Einreichung von Reklamationen im Zusammenhang mit Personenschäden oder Todesfällen 15

15.2 Einreichung anderer Reklamationen und Beschwerden 15

16 Ansprüche 16
16.1 Unternehmen, gegen die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können 16
16.2 Für Ansprüche geltende Fristen 16
16.3 Gerichtsstand 16
16.4 Anwendbares Recht 16

17 Übergangsbestimmungen 17

Präambel

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) sollen sicherstellen, dass im nationalen und internationalen Schienenpersonenverkehr soweit wie möglich und zweckmässig einheitliche Vertragsbedingungen zur Anwendung gelangen.

Der Inhalt der GCC-CIV/PRR sowie die Liste der Unternehmen, die diese anwenden sind auf der CIT-Website www.cit-rail.org einsehbar. In der Regel können sie auch in den Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung eingesehen werden.

1 Beteiligung

1.1 Jedes Transportunternehmen, das CIT-Mitglied ist und Personenbeförderungen durchführt, ist Partei der GCC-CIV/PRR, sofern es die Teilnahme nicht kündigt oder einen Vorbehalt einlegt.

1.2 Ein Transportunternehmen, das nicht CIT-Mitglied ist, kann sich jederzeit an den GCC-CIV/PRR beteiligen, indem es eine schriftliche Erklärung an das Generalsekretariat des CIT richtet. Die GCC-CIV/PRR werden dann für das betreffende Unternehmen am ersten Tag des zweiten Monats nachdem die Erklärung allen übrigen Beteiligten bekannt gegeben wurde, wirksam.

1.3 Alle Parteien der GCC-CIV/PRR können ihre Teilnahme unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 1. Januar des Folgejahres kündigen. Vorbehalte gegen die Anwendung bestimmter Kapitel der GCC-CIV/PRR können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum 1. Januar des Folgejahres eingelegt werden. Kündigungen und Vorbehalte sind schriftlich an das Generalsekretariat des CIT zu richten.
Die Liste der Unternehmen, die die GCC-CIV/PRR gekündigt haben oder von diesen abweichen, kann auf der Website des CIT eingesehen werden.

1.4 Kündigungen und Vorbehalte können jederzeit mittels einer schriftlichen Erklärung an das Generalsekretariat des CIT rückgängig gemacht werden. Die GCC-CIV/PRR oder das vom Vorbehalt betroffene Kapitel werden dann am ersten Tag des zweiten Monats nachdem die Erklärung allen übrigen Beteiligten bekannt gegeben wurde, wirksam.

2 Beförderungsbedingungen

2.1 Die GCC-CIV/PRR regeln die allgemeinen Aspekte des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen (der oder dem Reisenden) und den als vertragliche Beförderer handelnden Eisenbahnunternehmen („Beförderer“). Etwaige Regelungen, die von diesen GCC-CIV/PRR (siehe nachstehenden **Punkt 2.2**) abweichen oder nur für bestimmte Verkehrsverbindungen, Zugsgattungen oder Tarifangebote gelten, sind in den besonderen Beförderungsbedingungen geregelt. Einen Auszug mit den wichtigsten Inhalten der GCC-CIV/PRR finden Sie unter www.cit-rail.org/de/personenverkehr/.

2.2 Die Beförderer können besondere Beförderungsbedingungen einführen, die von den GCC-CIV/PRR abweichen. In diesem Fall bezeichnen die besonderen Beförderungsbedingungen genau den Punkt und den Absatz der GCC-CIV/PRR, von dem sie abweichen. Von den Punkten 10.1, 10.2, 10.3.1, 10.3.4, 10.4, 10.5, 11, 12, 13, 14 und 15 GCC-CIV/PRR kann nur dann abgewichen werden, wenn die zwingenden Bestimmungen der Fahrgastrechteverordnung im Eisenbahnverkehr (PRR) und der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen [(CIV – Anhang A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)] eingehalten sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn die PRR nicht anwendbar ist, beispielsweise in Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder auf Verkehrsleistungen innerhalb der EU, die von der PRR ausgenommen sind).

2.3 Sowohl die GCC-CIV/PRR als auch die besonderen Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages, den Sie mit dem Beförderer abschliessen (siehe Ihr Beförderungsvertrag, **Punkt 4.2**). Das bedeutet, dass sie rechtsverbindlich sind und auf Ihre Reise Anwendung finden.

3 Für Ihre Reise geltende Bestimmungen

3.1 Die Eisenbahnbeförderung unterliegt einer Reihe von Bestimmungen, die Ihre Rechte, Ihre Sicherheit und Ihre Pflichten regeln. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen, die je nach Verkehrsverbindung und Ihrem Beförderungsvertrag für Ihre Reise gelten können.

a) Bei Reisen innerhalb der Europäischen Union (EU) oder in die EU unterliegt Ihr Beförderungsvertrag der Verordnung (EU)) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (PRR). Die PRR wird ergänzt durch ihren Anhang I, die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV – Anhang A zum COTIF) und die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anhang C zum COTIF), und/oder

b) bei Reisen ausserhalb der EU finden die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV direkt Anwendung.

c) Für alle internationalen Reisen findet auch die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anhang C zum COTIF) Anwendung. Siehe auch nachstehenden **Punkt 7.2.**

d) Weiter können für Ihre Reise auch Bestimmungen des Landesrechts gelten.

3.2 Schliesst eine Beförderung auf der Schiene Verkehrsleistungen in der Luft, auf der Strasse, auf Binnengewässern und zur See ein (bspw. falls Ihr Beförderungsausweis Anschlussflüge oder eine Busfahrt zum/vom Bahnhof beinhaltet), gelten für jede der Verkehrsleistungen (Luft, Strasse, Binnengewässer oder See) für die entsprechenden Abschnitte der Reise die spezifischen Regeln.

3.3 Ist Ihre multimodale Reise jedoch Gegenstand eines einzigen Beförderungsvertrags, können die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV dennoch für die gesamte Beförderung gelten, sofern deren Artikel 1 oder 31 anwendbar sind.

4 Ihr Beförderungsvertrag

4.1 Der Beförderungsvertrag ist die Vereinbarung, mit der sich der bzw. die beteiligten Beförderer verpflichten, Sie vom Abfahrtsort zum Bestimmungsort zu befördern.

4.2 Der Beförderungsvertrag setzt sich zusammen aus

a) diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen (GCC-CIV/PRR),

b) den besonderen Beförderungsbedingungen des Beförderers oder der Beförderer, und

c) den Angaben im Beförderungsausweis (**Punkt 5.1.2**).

4.3 Widersprechen sich die GCC-CIV/PRR und die besonderen Beförderungsbedingungen, haben Letztere Vorrang. Im Fall von Widersprüchen in den besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer gelten die für die oder den Reisenden vorteilhaftere Regelung.

4.4 Ihr Beförderungsvertrag wird in Ihrem Beförderungsausweis festgehalten. Er kann in herkömmlicher Papierform oder als elektronischer Beförderungsausweis ausgestellt sein. Aus rechtlicher Sicht gilt Ihr Beförderungsausweis bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrages.

4.5 Vorbehaltlich der in den nachstehenden **Punkten 4.7, 4.10 und 4.11** genannten Fälle dokumentiert ein Beförderungsausweis einen Beförderungsvertrag.

4.6 Ein Beförderungsausweis oder mehrere Beförderungsausweise, die im Rahmen einer einzigen geschäftlichen Transaktion gekauft wurden, gelten als Durchgangsfahrkarte und folglich als ein einziger Beförderungsvertrag.

4.7 Dies gilt nicht, wenn auf dem Beförderungsausweis bzw. den Beförderungsausweisen oder in einem anderen Dokument oder elektronisch in einer Form, die Sie speichern und später wieder aufrufen können, erklärt ist, dass der Beförderungsausweis oder die Beförderungsausweise getrennte Beförderungsverträge darstellen, und Sie vor dem Abschluss des Kaufvorgangs darüber informiert wurden.

4.8 Eine einzige geschäftliche Transaktion gemäss **Punkt 4.6** bedeutet den Kauf von einem oder mehreren Beförderungsausweisen zum selben Zeitpunkt und über den gleichen Vertriebskanal gemäss dem vom Beförderer vorgeschlagenen Fahrplan, der zu einer einzigen Zahlung führt.

4.9 Bitte beachten Sie: Eine einzige Zahlung gilt nicht als einzige geschäftliche Transaktion, wenn Sie:

a) sich dafür entscheiden, eine als durchgehend gemeinte Reise in getrennte Reisesegmente zu unterteilen oder

b) die im Fahrplanangebot vorgeschlagenen Anschlusszeiten zwischen den einzelnen Reiseabschnitten nicht einhalten.

4.10 Wenn Ihre Reise eine Beförderung mit einem anderen Verkehrsträger umfasst, beachten Sie bitte, dass für die Beförderung mit jedem einzelnen Verkehrsmittel stets ein separater Beförderungsvertrag gilt, auch wenn für die gesamte Reise ein einziger Beförderungsausweis ausgestellt wird. Ausnahmen von dieser Regel sind in den besonderen Beförderungsbedingungen des oder der beteiligten Beförderer ausdrücklich aufgeführt.

4.11 Folglich ist der Transfer zwischen Bahnhöfen mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (bspw. Bus, Tram, Metro, Taxi, Velo) oder zu Fuss nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages. Er erfolgt zu den für den betreffenden Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften.

4.12 Bitte beachten Sie, dass die Bestimmungen der **Punkte 4.7 bis 4.10** weiterhin gelten und dass diese Ausnahmen vom Grundsatz vorsehen können, wonach ein Beförderungsausweis einen einzigen Beförderungsvertrag darstellen.

5 Beförderungsausweise und Reservierungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Für elektronische Beförderungsausweise gelten besondere Beförderungsbedingungen. Alle Angaben in Ihrem e-Beförderungsausweis sind in lesbare Schriftzeichen umwandelbar.

5.1.2 In der Regel bezeichnet der Beförderungsausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen, die Wegstrecke, den Preis, die Geltungsdauer des Beförderungsausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen und gegebenenfalls Ihren Namen, den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz.

Das ausgebende Unternehmen und die Beförderer sind in der Regel mit Codes angegeben. Die zugehörige Liste steht unter https://www.cit-rail.org/de/cit-tools/ zur Verfügung.

5.1.3 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, in welchen Fällen die Reservierung möglich oder obligatorisch ist.

5.1.4 Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln auch die Voraussetzungen und Modalitäten von Ermässigungen (z. B. für Kinder oder Reisegruppen).

5.1.5 Sie haben Anspruch auf Mitnahme Ihres Fahrrades im Zug, sofern dies gestattet ist. Der oder die Beförderer können für die Beförderung von Fahrrädern eine Gebühr erheben. Die Beförderung unterliegt Einschränkungen aus betrieblichen und Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund von Kapazitätsgrenzen (beispielsweise während Stosszeiten), sowie technischen Beschränkungen des Rollmaterials oder Einschränkungen hinsichtlich Gewicht und Abmessungen der Fahrräder. Siehe auch nachstehenden **Punkt 7.5**.

5.2 Kauf Ihrer Beförderungsausweise

5.2.1 Sie können Beförderungsausweise entweder direkt bei Verkaufsstellen des Beförderers oder hierzu ermächtigten Verkaufsstellen kaufen.

5.2.2 Werden Beförderungsausweise von Dritten verkauft (z. B. Reisebüros oder Beförderer, die nicht an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligt sind), gelten diese als Vermittler und übernehmen keine Haftung aus dem Beförderungsvertrag.

5.2.3 Wenn an Ihrem Abfahrtsbahnhof keine Verkaufsstelle oder kein barrierefreier Fahrkartenautomat vorhanden sind und keine andere barrierefreie Möglichkeit besteht, einen Beförderungsausweis im Voraus zu kaufen, können Sie als Reisende oder Reisender mit Behinderungen den Beförderungsausweis ohne Aufpreis im Zug kaufen.

Beförderer können dieses Recht in den **besonderen Beförderungsbedingungen** aus vernünftigen Gründen der Sicherheit oder aufgrund der Reservierungspflicht einschränken oder verweigern.

Wenn im Zug kein Personal anwesend ist, werden Sie darüber informiert, ob Sie einen Beförderungsausweis kaufen müssen und wenn ja, wie Sie diesen Beförderungsausweis kaufen können.

5.2.4 Beförderungsausweise, die nicht auf Ihren Namen ausgestellt sind, sind übertragbar, sofern die Reise noch nicht begonnen hat.

5.2.5 Sie dürfen Ihren Beförderungsweis nicht gegen Entgelt weiterverkaufen.

5.2.6 Falls Ihnen die Möglichkeit geboten wird, den Beförderungsausweis in einer anderen als der Landeswährung oder einer anderen als der vom Beförderer verwendeten Währung zu bezahlen, wird Sie der Beförderer über den Umrechnungskurs und die anwendbaren Bestimmungen informiert.

5.2.7 Die Bestimmungen für die Rückgabe und den Umtausch des Beförderungsausweises sowie die Erstattung des Beförderungspreises (ausser bei Zugausfällen oder -verspätungen, für die nachstehender **Punkt 10.1.1** gilt) sind in den besonderen Beförderungsbedingungen des Beförderers festgelegt und können mit Gebühren verbunden sein.

Der Umtausch eines Beförderungsausweises gilt in der Regel als Auflösung und Neuabschluss des Beförderungsvertrages.

Rückgaben, Erstattungen oder Umtausch können abgelehnt werden, wenn der Beförderungsausweis unleserlich oder beschädigt ist.

Erstattungen werden in der beim Kauf des Beförderungsausweises verwendeten Zahlungsart oder gegebenenfalls in Form von Gutscheinen geleistet.

5.2.8 Bitte beachten Sie, dass Sie im Fall eines Missbrauchs des e-Beförderungsausweissystems von diesem System und dem Selbstausdruck der Beförderungsausweise ausgeschlossen werden können.

5.2.9 Verlorene oder gestohlene Beförderungsausweise können leider weder ersetzt noch erstattet werden.

6 Ihre Pflichten als Reisende/r

6.1 Vor Reiseantritt

6.1.1 Sie müssen den Beförderungspreis im Voraus bezahlen und sicherstellen, dass Ihr Beförderungsausweis gemäss Ihren Angaben ausgestellt wurde.

6.1.2 Ausser wenn die besonderen Beförderungsbedingungen es vorsehen, haben Sie nach dem Kauf des Beförderungsausweises kein Anrecht auf nachträgliche Ermässigungen.

6.1.3 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob Sie Ihren Beförderungsausweis vor dem Einsteigen selbst zu entwerten haben.

6.1.4 Ihr Beförderungsausweis ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen Angaben und Entwertungen vollständig sind und der Beförderungsausweis nach der Ausstellung nicht abgeändert oder verfälscht wurde.

Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln das Verfahren für solche Fälle.

6.1.5 Ist ein e-Beförderungsausweis nicht lesbar (z. B. unlesbare elektronische Daten oder Sicherheitszertifikate), müssen Sie einen neuen Beförderungsausweis lösen. Sie können das ausgebende Unternehmen zur Klärung oder Erstattung kontaktieren.

6.1.6 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob und unter welchen Bedingungen Kinder alleine reisen dürfen.

6.2 Während der Reise

6.2.1 Sie müssen vor der veröffentlichten fahrplanmässigen Abfahrtszeit oder gegebenenfalls innerhalb des in den besonderen Beförderungsbedingungen oder auf dem Beförderungsausweis angegebenen Zeitraums vor der Abfahrt in den Zug einsteigen. Falls Sie zum Einsteigen zu spät kommen, kann die Beförderung in diesem Zug nicht gewährleistet werden.

6.2.2 Sie müssen im Besitz eines für die ganze Reise gültigen Beförderungsausweises sein und diesen auf Verlangen dem Bahnpersonal vorweisen. Bewahren Sie den Beförderungsausweis bis zum Verlassen des Bestimmungsbahnhofes auf. Wenn Sie ohne gültigen Beförderungsausweis reisen, haben Sie ausser dem Beförderungspreis gegebenenfalls einen Zuschlag zu entrichten; ansonsten können Sie von der Beförderung ausgeschlossen werden.

6.2.3 Wenn Sie mit besonderen Beförderungsausweisen reisen (z. B. e-Beförderungsausweise oder Beförderungsausweise, die auf Ihren Namen ausgestellt, zu ermässigten Preisen ausgegeben, oder mit besonderen Zahlungsarten beglichen werden), müssen Sie Ihre Identität und Berechtigung gemäss den besonderen Beförderungsbedingungen jederzeit nachweisen können.

6.2.4 Ausser wenn die besonderen Beförderungsbedingungen es zulassen, können Sie Ihre Reise nicht unterbrechen, um sie später nach Belieben fortzusetzen.

6.2.5 Ihr Beförderungsausweis berechtigt Sie zur Fahrt in der angegebenen Wagenklasse und zur Belegung des gegebenenfalls reservierten Platzes Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln jene Fälle, in denen auf einer Teilstrecke nur Wagen einer tieferen Klasse geführt werden. Reservierte Plätze sind innert 15 (fünfzehn) Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, zu belegen, andernfalls können Sie Ihren Platzanspruch verlieren.

6.2.6 Sie dürfen nur einen Platz belegen. Plätze, die für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder für Familien mit Kindern reserviert sind, sollten für diese freigehalten werden. Falls Sie keiner dieser Gruppen angehören, geben Sie diese Plätze bitte frei.

6.2.7 Sie müssen den Anordnungen des Personals der Beförderer, der Bahnhofbetreiber und der Infrastrukturbetreiber Folge leisten, einschliesslich der Vorschriften für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen sowie die Zugangskontrollen zu bestimmten Zügen.

6.2.8 Sie müssen alle Zoll-, Polizei-, gesundheitsamtlichen und Einwanderungs-Vorschriften, einschliesslich Visa-Anforderungen, befolgen. Wenn der Beförderer die Kosten für Ihre Rückreise oder einen etwaigen Aufenthalt vor der Rückreise ohne gültige Einreisedokumente übernimmt, bleiben seine Rückgriffsrechte Ihnen gegenüber unberührt. Gestützt auf die besonderen Beförderungsbedingungen kann die Erstattung der nicht oder nur teilweise benutzten Beförderungsausweise in solchen Fällen abgelehnt werden.

6.2.9 In Zügen und Bahnhöfen ist das Rauchen ausser in den dafür vorgesehenen Raucherbereichen in den Bahnhöfen nicht gestattet.

6.2.10 Die missbräuchliche Benutzung von Alarm- und Notfalleinrichtungen kann nach den Bestimmungen des anwendbaren Landesrechts bestraft werden.

6.2.11 Wenn Sie für die Sicherheit des Betriebes oder der Mitreisenden eine Gefahr darstellen oder Ihre Mitreisenden in unzumutbarer Weise belästigen, können Sie von der Beförderung ausgeschlossen werden. In diesem Fall entfällt Ihr Anspruch auf Erstattung des Beförderungspreises.

7 Ihr Handgepäck im Zug

7.1 Sie dürfen mit Handgepäck reisen. Ihr Handgepäck muss leicht tragbar sein, dem Reisezweck dienen und in die dafür vorgesehenen Abstellflächen passen.

Sie müssen Ihr Handgepäck beaufsichtigen und, falls vorgeschrieben, kennzeichnen. Das Handgepäck darf andere Reisende und den Eisenbahnbetrieb nicht behindern oder Schaden zufügen.

Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die genauen Regeln fest.

7.2 Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt der RID – (Anlage C zum COTIF) und insbesondere Unterabschnittt 1.1.3.8 dessen Anlage (www.otif.org). Grundsätzlich dürfen Sie einzig Stoffe und Gegenstände befördern, die einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für die Freizeit und den Sport bestimmt sind. Für Informationszwecke siehe den Hinweis über die Beförderung von gefährlichen Gütern in Reisezügen verfügbar auf www.cit-rail.org.

7.3 Waffen und Munition sind in den Zügen nicht zugelassen.

Ausnahmen sowie die geltenden Modalitäten sind in den besonderen Beförderungsbedingungen festgelegt.

7.4 Falls sie einen Gegenstand verlieren, melden Sie es bitte sofort dem Bahnpersonal. Unbeaufsichtigtes Handgepäck kann überprüft, aus dem Zug entfernt und zerstört werden, falls dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Reisenden oder des Bahnbetriebes zu gewährleisten.

7.5 Wenn im Zug bezeichnete Stellplätze für Fahrräder vorhanden sind, müssen Sie Ihr Fahrrad dort abstellen.

Sie müssen Ihr Fahrrad jederzeit beaufsichtigen und alle vernünftigen Massnahmen ergreifen, damit es anderen Reisenden keine Verletzungen oder Schäden zufügt sowie Mobilitätshilfen und Handgepäck nicht beschädigt und den Bahnbetrieb nicht beeinträchtigt. Die **besonderen Beförderungsbedingungen** legen die weiteren Regeln für Fahrräder fest.

8 Reisen mit Tieren

8.1 Sie dürfen Tiere nur in den Zug mitnehmen, wenn es der Beförderer zulässt.

Falls Tiere mitgeführt werden dürfen, gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.

8.2 Anerkannte Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Sehbehinderungen, sind zulässig. Sie müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

9 Reisegepäck und Fahrzeuge

Falls die Beförderer die Beförderung von begleitetem Reisegepäck und Fahrzeugen anbieten, gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.

10 Verfahren bei Verspätungen, Zugausfällen und verpassten Anschlüssen

10.1 Zugausfälle und erwartete Verspätungen

10.1.1 Fällt Ihr Zug aus oder ist er verspätet und ist objektiv davon auszugehen, dass der Bestimmungsort gemäss Ihrem Beförderungsvertrag mit 60 Minuten oder mehr Verspätung erreicht wird, können Sie zwischen den beiden folgende Optionen wählen:

a) **Fortsetzung der Reise**

Sofern möglich, ermöglichen der oder die Beförderer die Fortsetzung Ihrer Reise in einem anderen verfügbaren Zug unter vergleichbaren Bedingungen wie Ihre ursprüngliche Reise. Dies kann so bald wie möglich oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

ODER

b) **Erstattung wegen Reiseunterbrechung**

Sie können Ihre Reise auch abbrechen oder kostenlos zu Ihrem Ausgangspunkt zurückkehren, indem Sie einen anderen Zug desselben Beförderers unter vergleichbaren Bedingungen wie Ihre ursprüngliche Reise nutzen.

In diesem Fall können Sie eine Erstattung für den nicht zurückgelegten Teil der Reise oder des vollen Fahrpreises verlangen, falls Sie beschliessen, zum Ausgangspunkt zurückzukehren, da Ihre Reise ihren beabsichtigten Zweck nicht mehr erfüllt. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die genauen Regeln fest.

Bitte beachten Sie: Wenn der Beförderungsausweis auch für die Rückfahrt gültig ist und Sie diese planmässig ausführen, wird nur jener Teil des Beförderungspreises erstattet, welcher der einfachen Fahrt entspricht.

10.1.2 Bitte beachten Sie, dass der Beförderer am Ort, an dem Sie Ihren Anschluss verpassen, Ihnen eine angemessene alternative Beförderungsmöglichkeit anbieten muss, damit Sie Ihre Reise fortsetzen oder zum Ausgangspunkt zurückkehren können.

Anstatt ein solche Möglichkeit anzubieten, können Beförderer erlauben, dass Sie Ihre Weiterreise selbstständig organisieren. Der Beförderer erstattet Ihnen dann die entstandenen, angemessenen Kosten.

10.1.3 Falls der Beförderer Ihnen nicht innerhalb von 100 Minuten nach der fahrplanmässigen Abfahrtszeit des verspäteten oder ausgefallenen Zuges oder des verpassten Anschlusses die verfügbaren kostenlosen Weiterreisemöglichkeiten bekannt gibt, sind Sie berechtigt, Ihre Weiterreise selbstständig zu organisieren, jedoch einzig mit Anbietern von öffentlichen Verkehrsdiensten mit der Eisenbahn, dem Reisebus oder Bus. Notwendige, angemessene Kosten werden erstattet.

10.1.4 Dasselbe gilt, wenn die Beförderung Ihres Fahrrads trotz Reservation verweigert wird, obwohl es die Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt.

10.2 Entschädigung bei Verspätungen

10.2.1 Wenn Sie mit Verspätung an dem auf Ihrem Beförderungsausweis oder Ihrer Durchgangsfahrkarte (Ihrem Beförderungsvertrag) angegebenen Bestimmungsort ankommen, haben Sie möglicherweise Anspruch auf eine Entschädigung wie folgt:

- 60 Minuten Verspätung oder mehr: 25 % des Beförderungspreises,
- 120 Minuten Verspätung oder mehr: 50 % des Beförderungspreises.

Dies gilt nur, wenn Sie sich nicht stattdessen eine Erstattung gewählt haben (Punkt 10.1.1 b).

Bitte beachten Sie, dass Beförderer in bestimmten Fällen von ihrer Entschädigungspflicht befreit sind (siehe nachfolgenden **Punkt 10.5.3**).

10.2.2 Der Beförderer des verspäteten oder ausgefallenen Zuges wird Sie darüber informieren, ob eine Bestätigung über die Verspätung oder den Zugausfall erforderlich ist und wie sie erhältlich ist.

10.2.3 Dasselbe gilt, wenn Sie über eine gültige Reservierung für Ihr Fahrrad verfügen und die Beförderung des Fahrrads ohne berechtigten Grund verweigert wurde.

10.3 Behandlung und Berechnung von Erstattungen und Entschädigungen

10.3.1 Massgebend für die Berechnung von Entschädigungen ist der auf Ihrem Beförderungsausweis angegebene Preis. Wenn Sie mit einem einzigen Beförderungsvertrag (Durchgangsfahrkarte) gereist sind, der mehrere Beförderungsausweise umfasst, dienen die kumulierten Beträge als Berechnungsgrundlage.

Nebenkosten (Reservierungen, Zuschläge und ähnliche Gebühren) werden für die Berechnung von Erstattungen oder Entschädigungen ebenfalls berücksichtigt. Servicegebühren sind bei der Berechnung jedoch ausgeschlossen.

Entschädigungsbeträge unter 4 EUR je Beförderungsausweis werden in der Regel nicht ausbezahlt. Etwaige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Beförderers.

10.3.2 Für die Berechnung von Erstattungen und Entschädigungen für ermässigte und Promotionsangebote, Beförderungsausweise mit integrierter Reservierung, Zeitfahrkarten und andere Bahnbeförderungspässe gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.

10.3.3 Erstattungen und Entschädigungen werden in der Regel innerhalb eines Monats nach der Einreichung des Gesuches bei der zuständigen Stelle erledigt (siehe **Punkt 15.2.1**).

10.3.4 Der Beförderer kann Erstattungen und Entschädigungen in Form von Gutscheinen leisten. Auf Ihr Verlangen leistet er sie in einer von ihm festgelegten Weise in Geld (z. B. mittels Überweisung, Gutschrift oder in bar).

Bitte beachten Sie, dass Gutscheine in der Regel nur beim ausgebenden Beförderer und/oder für die bezeichnete Verkehrsleistung eingelöst werden können.

10.4 Ihre Rechte bei Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag

10.4.1 Wenn Sie Ihre Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis nicht am selben Tag fortsetzen können, unterstützt Sie der Beförderer, der Sie bis zu diesem Punkt befördert hat oder dessen Beförderungsleistung ausfällt, wie folgt:

a) Entweder organisiert dieser Beförderer eine angemessene kostenlose Unterkunft (einschliesslich erforderlichem Transfer), oder,
b) falls er keine kostenlose Unterkunft für Sie gemäss a) organisiert, erstattet er die Kosten für die angemessene Unterkunft (einschliesslich erforderlichem Transfer) und
c) erstattet die entstandenen angemessenen Auslagen für die Benachrichtigung der auf Sie wartenden Personen.

Wenn **Punkt 10.5.3** Anwendung findet, kann der Beförderer die Dauer der Unterkunft auf höchstens drei Nächte begrenzen.

10.4.2 Bitte beachten Sie, dass die Beförderer Ihnen gegebenenfalls eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln anbieten können (Bus, Metro, Taxi usw.).

10.5 Haftungsbefreiung des Beförderers für Verspätungen

10.5.1 Der Beförderer ist von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (vorstehender Punkt 10.2) befreit, insoweit sie auf Verkehrsleistungen zurückzuführen sind, die

a) vollständig ausserhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden;

b) teilweise ausserhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden, sofern die Verspätung ausserhalb eines dieser Staaten eintrat;

c) von den PRR ausgenommen sind;

d) nicht Teil Ihres Beförderungsvertrages bilden (Bus, Tram, Metro, Taxi, Fahrrad zwischen Bahnhöfen);

e) durch andere Verkehrsträger erbracht wurden (wobei sich die Haftung in diesem Fall für jeden Verkehrsträger nach den auf ihn anwendbaren Regelungen richtet).

10.5.2 Ferner ist der Beförderer von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (**Punkt 10.2**) befreit, wenn Sie vor Kauf des Beförderungsausweises über mögliche Verspätungen informiert wurden oder wenn bei der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder über eine andere Strecke Ihre Verspätung bei der Ankunft am Zielort gemäss Beförderungsvertrag weniger als 60 Minuten beträgt.

10.5.3 Eine Entschädigung gemäss Punkt 10.2.1 ist nicht zu zahlen, wenn die Verspätung verursacht wurde durch:

a) ausserhalb des Eisenbahnbetriebs liegende ausserordentliche Umstände, wie beispielsweise extreme Wetterbedingungen, schwere Naturkatastrophen oder schwerwiegende Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte;

b) Ihr Verschulden, oder

c) das Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte, wie beispielsweise Personen auf den Gleisen, Kabeldiebstahl, Notfälle an Bord, polizeiliche Einsätze, Sabotage oder Terrorismus.

11 Hilfeleistung bei Verspätungen oder Zugausfall

11.1 Wenn Ihr Zug Verspätung hat oder ein Zugausfall zu einer Verspätung von mindestens 60 Minuten führt, ergreift der Beförderer angemessene Massnahmen, um Ihnen zu helfen. Dasselbe gilt, wenn Sie über eine gültige Reservierung für Ihr Fahrrad verfügen und die Beförderung des Fahrrads ohne berechtigten Grund verweigert wurde.

11.2 Unter Berücksichtigung der Wartezeiten und soweit möglich umfasst diese Hilfe die Abgabe von Erfrischungen und Mahlzeiten und gemäss **Punkt 10.4** die Unterbringung in Unterkünften und die Organisation alternativer Beförderungsmöglichkeiten.

11.3 Für Personen mit einer Behinderung oder eingeschränkter Mobilität unternimmt der Beförderer alle zumutbaren Anstrengungen, um Sie zu unterstützen und Ihren Bedürfnissen gerecht zu werden (siehe **Kapitel 14**).

12 Personenschäden

Unfälle während Bahnreisen können schwerwiegende Folgen haben. In diesem Abschnitt wird die Haftung des Beförderers im Falle einer Verletzung oder eines Todesfalls während einer Bahnreise erläutert.

12.1 Die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und dem geltenden Landesrecht, das Ihnen und Ihren Begünstigten weitergehenden Schadenersatz gewähren kann.

Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sich die Haftung nach dem anwendbaren Landesrecht. Vorbehaltlich Artikel 31 CIV (wenn Eisenbahnwagen auf dem Fährschiff befördert werden) richtet sich die Haftung der Seebeförderer nach dem geltenden Seerecht.

12.2 Sofern eine Verkehrsleistung nicht von den PRR ausgenommen ist, leistet der gemäss Art. 56 § 1 in Verbindung mit Art. 26 § 5 CIV haftbare Beförderer zur Deckung unmittelbarer wirtschaftlicher Bedürfnisse im Fall der Tötung und Verletzung eines Reisenden in einem EU-Mitgliedstaat einen angemessenen Vorschuss:

a) Im Todesfall erhält die berechtigte Person eine Vorauszahlung in Höhe von 21’000 EUR.

b) Im Fall von Verletzungen können für die anfallenden angemessenen Kosten je Reisende oder Reisender ein Vorschuss bis zu 21'000 EUR geleistet werden.

12.3 Vorschüsse stellen keine Haftungsanerkennung des Schadenereignisses durch den Beförderer dar. Jegliche Vorschüsse werden auf etwaige spätere Schadenersatzzahlungen angerechnet.

Ist eine Haftung des Beförderers nicht gegeben, kann dieser bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadensverursachung durch die oder den Reisenden oder im Falle fehlender Berechtigung des Zahlungsempfängers die geleisteten Vorschüsse zurückverlangen.

12.4 Auch wenn der Beförderer seine Haftung ablehnt, unterstützt er Sie oder Personen, die berechtigt sind, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, auf Verlangen bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten (beispielsweise Herausgabe von Unterlagen und Berichten).

13 Verlust und Beschädigung Ihres Eigentums

13.1 Bei Verlust oder Beschädigung Ihres Handgepäcks oder von Tieren unter Ihrer Obhut richtet sich die Haftung nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV.

13.2 Darüber hinaus gilt das Landesrecht, sofern dieses Ihnen Anspruch auf weiteren Schadensersatz einräumt.

13.3 Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten gilt das anwendbare Landesrecht.

13.4 Für Mobilitätshilfen (wie beispielsweise Rollstühle), Hilfsmittel oder Assistenzhunde von Personen mit Behinderungen oder mit eingeschränkter Mobilität gilt in EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und Norwegen die Haftungsobergrenze gemäss Art. 34 CIV nicht.

14 Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität

Gemäss PRR stehen Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität bei Bahnreisen bestimmte Rechte und Schutzmassnahmen zu.

Falls in diesem Abschnitt nicht Anderslautendes vorgesehen ist, gelten die in diesen GCC-CIV/PRR genannten allgemeinen Rechte und Pflichten auch für Sie.

14.1 Beantragung von Hilfeleistungen

14.1.1 Sollten Sie während Ihrer Reise Hilfe benötigen, sollten Sie dies in der Regel mindestens 24 Stunden vor Beginn der Reise anmelden.

In bestimmten Fällen kann der Beförderer auch kürzere Anmeldefristen einräumen.

14.1.2 Bitte befolgen Sie die Anweisungen des Beförderers, wie und wo Sie Hilfe beantragen können, damit der Beförderer die erforderliche Hilfe leisten kann.

14.2 Reisebedingungen und Hilfeleistungen

14.2.1 Verlangt der Beförderer, dass Sie im Zug begleitet werden, hat Ihre Begleitperson Anspruch auf kostenlose Mitreise und – wenn möglich – auf einen Sitzplatz neben Ihnen.

14.2.2 Sie dürfen mit Ihrem Assistenzhund reisen. Bitte beachten Sie, dass sich die Berechtigung zum Mitführen eines Assistenzhundes nach den Bestimmungen des Landesrechts richtet.

14.2.3 In personalbedienten Bahnhöfen leisten der Beförderer oder der Bahnhofbetreiber am Abgangs-, Umsteige- und Bestimmungsort kostenlose Hilfe, falls geschultes Personal im Dienst ist.

14.2.4 In nicht-personalbedienten Bahnhöfen leistet der Beförderer im mit geschultem Personal begleiteten Zug kostenlose Hilfe im Zug und beim Ein- und Aussteigen aus dem Zug.

14.3 Hilfeleistung bei Verspätungen oder Zugausfall

Bei Verspätungen oder Zugausfall gemäss Kapitel 10 erhalten Sie und gegebenenfalls auch Ihr Assistenzhund besondere Aufmerksamkeit.

Dies umfasst gegebenenfalls:

— für Sie geeignete alternative Reisemöglichkeiten anbieten, und

— eine Unterkunft anbieten, die Ihre Bedürfnisse berücksichtigt.

14.4 Entschädigung für Mobilitätshilfen, Hilfsmittel und Assistenzhunde

Der Beförderer haftet für den Verlust oder die Beschädigung Ihrer Mobilitätshilfen (wie z. B. eines Rollstuhls) bzw. Hilfsmittel sowie für den Verlust oder die Verletzung Ihres Assistenzhundes, sofern der Beförderer den Verlust, die Beschädigung oder die Verletzung verursacht hat.

Die Haftung umfasst Schadenersatz für:

a) die Kosten für den Ersatz oder die Reparatur der beschädigten oder verlorenen Mobilitätshilfen oder Hilfsmittel,

b) die Kosten für den Ersatz oder die Behandlung eines verlorenen oder verletzten Assistenzhundes und

c) angemessene Kosten für einen vorübergehenden Ersatz, falls der Beförderer nicht selbst für diesen Ersatz sorgt.

15 Reklamationen und Beschwerden

15.1 Einreichung von Reklamationen im Zusammenhang mit Personenschäden oder Todesfällen

15.1.1 Bei einem Todesfall oder einer Verletzung sind alle Reklamationen im Zusammenhang mit der Haftung des Beförderers bei demjenigen Beförderer einzureichen, der für den Teil der Reise zuständig ist, auf dem sich der Unfall ereignet hat. Berechtigte müssen Reklamationen innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem sie von der Verletzung oder dem Schaden Kenntnis erhalten haben, schriftlich einreichen. Wurde für diesen Teil der Reise ein anderer Beförderer als „ausführender Beförderer“ beauftragt, können die Anspruchsberechtigten ihre Reklamation stattdessen bei diesem Beförderer einreichen.

15.1.2 Falls die Beförderung von mehreren Beförderern unter einem einzigen Beförderungsvertrages durchgeführt werden (als „aufeinanderfolgende Beförderer“), können Sie die Reklamation auch beim ersten oder letzten Beförderer einreichen. Sie können die Reklamation auch an den Beförderer richten, der im Staat Ihres Wohnsitzes oder Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, mit dem Sie den Beförderungsvertrag geschlossen haben. Diese leiten Ihre Reklamation an den unter Punkt 15.1.1 genannten haftenden Beförderer weiter.

15.2 Einreichung anderer Reklamationen und Beschwerden

15.2.1 Im Fall von anderen Reklamationen und Beschwerden (wie Verspätungen und Dienstleistungsprobleme) sollten Sie sich schriftlich an das ausgebende Unternehmen oder einen an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer wenden. Dies müssen Sie innerhalb von drei (3) Monaten nach Beendigung der Reise erledigen. Bitte senden Sie das Original des Beförderungsausweises und alle weiteren dienlichen Dokumente (z. B. Verspätungsbescheinigung des Beförderers) mit ein.

15.2.2 Der Beförderer erteilt Ihnen innerhalb eines (1) Monats nach Eingang Ihrer Reklamation oder Beschwerde eine Antwort. Gegebenenfalls leitet er Ihre Reklamation oder Beschwerde an das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen weiter und benachrichtigt Sie darüber. Ihr Datenschutz wird während des gesamten Vorgangs gewahrt. Spätestens innerhalb von drei (3)

Monaten nach Eingang der Reklamation oder Beschwerde erhalten Sie entweder vom Beförderer oder vom ausgebenden Unternehmen eine abschliessende Antwort.

15.2.3 Der Beförderer speichert die für die Behandlung der Reklamation oder Beschwerde erforderlichen Daten bis zum Abschluss des Verfahrens.

15.2.4 Informationen zu den für Reklamationen oder Beschwerden zuständigen Stellen, deren Kontaktdaten und den Sprachen, in denen sie arbeiten, finden Sie unter www.cit-rail.org oder auf den Websites bzw. bei den Kundendienststellen der Beförderer, die diese GCC-CIV/PRR anwenden.

16 Ansprüche

16.1 Unternehmen, gegen die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können

16.1.1 Bei einem Todesfalls oder einer Verletzung sind alle mit der Haftung des Beförderers zusammenhängenden Ansprüche gegenüber demjenigen Beförderer geltend zu machen, der für den Teil der Reise zuständig ist, auf dem sich der Unfall ereignet hat. Wurde für diesen Teil der Reise ein anderer Beförderer als „ausführender Beförderer“ beauftragt, können Sie oder die Anspruchsberechtigten ihren Anspruch stattdessen an diesen Beförderer richten.

16.1.2 Erstattungs- und Entschädigungsansprüche für Verspätungen und Zugausfälle können nur gegen den Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Teil der Beförderung ausgeführt hat, in dessen Verlauf die den Anspruch begründende Tatsache eingetreten ist.

16.1.3 Ansprüche auf Erstattung von Beträgen, die für den Beförderungsvertrag gezahlt worden sind, können Sie gegen den Beförderer, der den Betrag erhoben hat, oder zu dessen Gunsten der Betrag erhoben worden ist, gerichtlich geltend machen.

16.1.4 Für Reklamationen für Reisegepäck und Fahrzeuge gilt Artikel 56 § 3 CIV. Dies bedeutet, dass bei der Beförderung von Reisegepäck und Fahrzeugen, die von aufeinanderfolgenden Beförderern durchgeführt wird, eine Reklamation auch bei dem Beförderer, der mit seiner Zustimmung im Gepäckschein oder im Beförderungsschein als für die Ablieferung zuständig aufgeführt ist, auch dann eingereicht werden kann, wenn er das Reisegepäck nicht erhalten oder das Fahrzeug nicht übernommen hat.

16.1.5 Sobald Sie oder die anspruchsberechtigte Person eine Klage gegen einen der Beförderer erhoben haben, erlischt Ihr Wahlrecht.

16.2 Für Ansprüche geltende Fristen

Ansprüche, die auf den Punkten 10, 11 und 13.4 gründen, unterliegen den besonderen Beförderungsbedingungen des Beförderers oder dem geltenden Landesrecht.

Für anderer Ansprüche aus Ihrem Beförderungsvertrag gelten die Verjährungsfristen gemäss den Vorschriften in Artikel 60 CIV.

16.3 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag können nur vor Gerichten geltend gemacht werden, in deren Zuständigkeitsbereich der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das bedeutet, dass Sie Ansprüche nur vor den Gerichten des Staates geltend machen können, in dem sich der Hauptgeschäftssitz des Beförderers befindet oder in dem die Zweigniederlassung oder Vertretung ansässig ist, die den Beförderungsvertrag mit Ihnen geschlossen hat.

16.4 Anwendbares Recht

Sind mehrere Landesrechte anwendbar, gilt das Recht des Staates, in dem der Berechtigte seinen Anspruch geltend macht, einschliesslich der Kollisionsnormen.

17 Übergangsbestimmungen

Diese Fassung der GCC-CIV/PRR tritt am 13. Dezember 2026 in Kraft. Sie hebt die frühere Fassung vom 14. Dezember 2025 samt allen Nachträgen auf und ersetzt sie.

Erik Evtimov, Dr. iur.
10 Nov 2026

SES Simple electronic signature
Signed on Skribble.com